



ÖFFNUNGSZEITEN

Führerscheinstelle/Ausländeramt

Öffnungszeiten ohne Terminvereinbarung:

Montag 8.00–15.30 Uhr

Öffnungszeiten nur mit Terminvereinbarung:

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8.00–12.00 Uhr

Donnerstag 8.00–12.00 Uhr

14.00–16.00 Uhr

Allgemeine Verwaltung

Montag 8.00–16.00 Uhr

Dienstag 8.00–12.00 Uhr

Mittwoch 8.00–12.00 Uhr

Donnerstag 8.00–12.00 Uhr

14.00–16.00 Uhr

Freitag 8.00–12.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Grundsicherung/Asyl

Offene Sprechstunde:

Dienstag 8.00–10.00 Uhr

Donnerstag 14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag 8.00–16.00 Uhr

Dienstag 8.00–14.00 Uhr

Mittwoch 8.00–14.00 Uhr

Donnerstag 8.00–16.00 Uhr

16.00–19.00 Uhr

nur nach Terminvereinbarung

8.00–14.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Nr. 13

Donnerstag, 18. Juli 2024

69. Jahrgang

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Genehmigung der Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen

Die Stadt Kaufbeuren erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Den Haltern von Tieren im Stadtgebiet von Kaufbeuren wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen 3, 4 und 8 mit inaktivierten Impfstoffen impfen zu lassen.

II. Bei einer Impfung gegen die Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-Serotyp 3) dürfen nur folgende Impfstoffe zum Einsatz kommen:

- Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
- Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
- Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

III. Im Falle der Impfung hat der Tierhalter innerhalb von sieben Tagen die Durchführung der Impfung seiner Tiere dem Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. des Datums der Impfung,
3. des verwendeten Impfstoffes und

4. der Ohrmarkennummern der geimpften Tiere mitzuteilen.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

- Bei Impfungen gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen weiterhin nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt für genehmigte Impfungen gegen den BTV-Serotyp 3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 Euro pro Impfung.

Kaufbeuren, 08.07.2024

Thomas Zeh, lfd. Rechtsdirektor